

Statuten für den Verein „Haushaltverein“

1. Unter dem Namen „Haushaltverein“ besteht ein Verein mit Sitz in Zürich, der konfessionell und parteipolitisch neutral ist und für den die Bestimmungen von ZGB 60 – 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Der Verein bezweckt die künstlerische und humoristische Auseinandersetzung mit Themen rund um den Haushalt und kann als Veranstalter und/oder als Partner von Veranstaltern auftreten. Der Verein fördert die Wertschätzung der im Haushalt tätigen Frauen und Männer. Der Verein unterstützt die im Haushalt Tätigen mit Tips und Tricks zur Vereinfachung des Haushaltes und der rund um den Haushalt anfallenden Aufgaben.

2. Mitglieder des „Haushaltvereins“ können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Gründe ausgeschlossen werden.

3. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Vorstand von 3 – 11 Mitgliedern und 1 – 2 Rechnungsrevisoren, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

4. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich, wenn weniger als 11 Mitglieder gewählt wurden, bis zu dieser Zahl selbst zu ergänzen, derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

5. Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie während des Jahres die Kassenführung zu prüfen.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur ihr Vermögen. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der für juristische Personen und Handelsgesellschaften höher sein soll als für natürliche Personen und dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 8. November 2003 genehmigt.